

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von Martin Klinckow Magnus Lagerström Justus Ludwig Olthoff B. M. Cochenhausen von

Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung. Demnach Se. Hochgräfl. Excell. und die Königl. Regierung mißfällig vernommen/ was massen einige gottlose Leute sich unterstehen/ im Lande herumb zu gehen/ und auf der Königl. Regierung Pässe für abgebrandte und durch andere Unglücks-Fälle betroffene Städte/ Kirchen und Schul-Häuser zu betteln und Geldt zu sammeln/ dergleichen Pässe aber falsch befunden ...

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668068869>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668068869/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668068869/phys_0002

DFG

Von Ihro Königl. Mayt. zu Schweden/ 2c.

zum Commerſchen ESTAT verordnete GENERAL- Staathalter und Regierung.



Ennach Se. Hochgräfl. EXCELL. und die Königl. Regierung mißfällig vernommen / was maſſen einige gottloſe Leute ſich unterſtehen / im Lande herum zu gehen / und auf der Königl. Regierung Pässe für abgebrandte und durch andere Unglücks-Fälle betroffene Städte / Kirchen und Schul-Häuser zu betteln und Geldt zu ſammeln / dergleichen Pässe aber falſch befunden / und nicht nur das Königl. General-Gouvernements Inſiegel höchſt-ſtraffbar nachgemachet / ſondern auch Sr. Hochgräfl. EXCELL. und der geſamten Glieder der Königl. Regierung Hände und Unterſchrift dergestalt künstlich nachgeſchrieben worden / daß man ſaſt Mühe haben ſolte / ſie von rechten Originalien zu unterſcheiden / da man doch in langer Zeit bey ſich hiebevör geäuſſerten Mißbrauch ſothaner Pässe / dergleichen / bevorab in dieſem Jahre / nicht ertheilet / diejenigen Pässe auch / welche hiebevör ausgegeben worden / mehrentheils auf gewiſſe Tage oder Wochen reſtringiret / und darinnen ausdrücklich verordnet worden / daß nach Verfließung ſolcher Zeit ſie nicht mehr gelten / und die Einhabere derſelben ſich nicht ferner in dieſen Landen ſollen finden laſſen / bey Straffe des Gefängniſes und anderer Beahndung. Solchem nach haben Sr. Hochgräfl. EXCELL. und die Königl. Regierung gut und nöthig befunden / die geſamten Einwohner dieſes Königl. Herkogthums und des Fürſtenthums Rügen / ſo wol auf dem Lande als in den Städten für dergleichen Betrug durch dieſes von allen Kanzeln zu publicirende und an allen publicuen Orten in Städten und auf dem Lande zu Jedermanns Nachricht zu affigirende Patent zu warnen / und zugleich zu verordnen / daß man keine dergleichen Pässe hinführo reſpectiren / ſondern ſelbige / wenn ſie præſentiret werden / weg- die Einhabere aber bey dem Kopff nehmen / und in die neächſte Beſetzungen oder Städte zur gebührenden Unterſuchung / und nach falſch befundenen Umſtänden / rechtmäßigen Beahndung / einliefern; die Pässe aber dem Advocato oder Adjuncto Filci unverzüglich einſenden ſolle / maſſen Se. Hochgräfl. EXCELL. und die Königl. Regierung die Reſolution gefaſſet / dergleichen Bettel-Pässe / es ſey für wem es wolle / hinferner nicht zu ertheilen / ſondern wahren und auf rechten Wegen befundenen Armen / auf andere Art unter die Arme zu greiffen und zu ſubleviren. Laſſen es auch im übrigen bey denen wegen der Bettler / Landſtreicher / gardenden Knechte / Zigeuner und dergleichen Paſſ und Herrn-loſes Geſinde verſchiedentlich publicirten Patenten, ſchlechterdings bewenden; Wornach ſich Jedermann der Gebühr zu richten hat. Urfundlich der hier unte geſetzten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels. Signatum Stettin / den 3. Auguſti 1707.



Jürgen von Mellin.

M. Klinkowſtröm.

M. Lagerſtröm.

G. L. von Althoff.

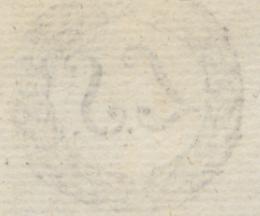
B. M. Cochenhauſen.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text below the title, possibly a subtitle or a line of address.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is mirrored across the gutter, indicating bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Handwritten text at the bottom left of the page.



Erstlich die in diesem Lande erhaltene
Consistoria gegen die Consistoria solcher Orten, deren
Zuständigkeit über die Bistümer in dem Bistum
den und in diesen Bistümern zu sprechen beschreiben, dann
darüber aber, so ihren primatum ligandi und
binden haben, in diesen Bistümern, dergleichen Responsa zu leisten
sich nicht beschreiben lassen werden.

Dann ist nun diesem Bistum, die in diesem Bistum
seit festlich gehalten worden, besto exacter gehalten
werden, teils wegen der über diesen Bistum
de; Es hat dieser General-Synodus nicht in diesem Bistum
Bischoflichen dem Bistum Bistum zu haben, auf der
bestimmter Contravention, so fort in dem Bistum, und
daran keine, es betrifft diese Bistümer, oder sonst
Colligis, zu haben, so hier die Bistümer
der Bistümer und anderer, alle der Bistümer
für die Bistümer Consistoria dergleichen Bistümer
und in diesem Bistum Bistum Bistum Bistum
im 13. Martii 1717.

Act. Bistum.



1717. Martii 13.



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668068869/phys_0007

DFG

Von Ihro Königl. Mayt. zu Schweden/ 2c. zum Commerſchen ESTAT verordnete GENERAL- Staathalter und Regierung.



Emnach Se. Hochgräf. EXCELL. und die Königl. Regierung mißfällig vernommen / was maſſen einige gottloſe Leute ſich unterſtehen / im Lande herum zu gehen / und auf der Königl. Regierung Pässe für abgebrandte und durch andere Unglücks-Fälle betroffene Städte / Kirchen und Schul-Häuſer zu betteln und Geldt zu ſammeln / dergleichen Pässe aber falſch befunden / und nicht nur das Königl. General-Gouvernements Inſiegel höchſt-ſehr nachgemachet / ſondern auch Sr. Hochgräf. EXCELL. und der geſamten Glieder der Königl. Regierung Hände und Unterſchrift dergestalt künstlich nachgeſchrieben worden / daß man ſehr große Mühe haben ſolte / die Originalien zu unterſcheiden / da man doch in langer Zeit bey ſich hiebevorige geäuſſerten Mißbrauch ſothan zu vergleichen / bevorab in dieſem Jahre / nicht ertheilet / diejenigen Pässe auch / welche hiebevorige ausgegeben worden / ſonſt dem Ehrentheils auf gewiſſe Tage oder Wochen reſtringiret / und darinnen ausdrücklich verordnet worden / daß die Veräußerung ſolcher Zeit ſie nicht mehr gelten / und die Einhabere derſelben ſich nicht ferner in dieſen Landen zu gebrauchen laſſen / bey Straffe des Gefängniſſes und anderer Beahndung. Solchem nach haben Sr. Hochgräf. EXCELL. und die Königl. Regierung gut und nöthig befunden / die geſamten Einwohner dieſes Königl. Herkunds / und des Fürſtenthums Rügen / ſo wol auf dem Lande als in den Städten für dergleichen Betrug durch dieſe öffentliche Cankeln zu publicirende und an allen publicquen Orten in Städten und auf dem Lande zu Jedermanns Verſtand zu publicirende Patent zu warnen / und zugleich zu verordnen / daß man keine dergleichen Pässe hinführo reſpectiv zu gebrauchen laſſe / ſelbige / wenn ſie præſentiret werden / weg- die Einhabere aber bey dem Kopff nehmen / und in die neſte Verſammlung der Städte zur gebührenden Unterſuchung / und nach falſch befundenen Umſtänden / rechtmäßigen Beahndung zu überlaſſen; die Pässe aber dem Advocato oder Adjuncto Filci unverzüglich einſenden ſolle / maſſen Se. Hochgräf. EXCELL. und die Königl. Regierung die Reſolution geſaſſet / dergleichen Bettel-Pässe / es ſey für wem es wolle / nicht zu ertheilen / ſondern wahren und auf rechten Wegen befundenen Armen / auf andere Art unter die Hand zu geben / und zu ſubleviren. Laſſen es auch im übrigen bey denen wegen der Bettler / Landſtreicher / gartendenen Rigeuner und dergleichen Paſſ und Herrn-loſes Geſinde verſchiedentlich publicirten Patenten, ſchlechterdings zu verordnen; Wornach ſich Jedermann der Gebühr zu richten hat. Urkundlich der hier untergeſetzten eigenhändigen ſubſcription und fürgedruckten General-Gouvernements-Inſiegels. Signatum Stettin / den 3. Auguſti 1707.

 Jürgen von Mellin.

M. Klinkowſtröm.

M. Lagerſtröm.

G. L. von Althoff.

B. M. Cochenhauſen.